

**711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).**

# Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom  
über die Bekämpfung der übertragbaren  
Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der  
Rinder.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Der Besitzer von Rindern oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, zum Schutze gegen die Verbreitung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder und zur Hintanhaltung der Folgen dieser Seuchen

- a) wiederholtes oder gehäuftes Umrindern oder
- b) jede vorzeitige Ausstoßung der Frucht (Verwerfen) oder
- c) äußerlich erkennbare, entzündliche Erkrankungen, wie Ausschläge, Anschwellungen oder Ausflüsse an den Geschlechtsorganen der männlichen oder weiblichen Rinder unverzüglich dem für den Erkrankungsort zuständigen Bürgermeister — in Wien dem zuständigen magistratischen Bezirksamt — zu melden und den Deckbetrieb einzustellen.

(2) Der Bürgermeister hat die Meldung unverweilt an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Pflicht zur unverweilten Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde obliegt einem Tierarzte, wenn er an männlichen oder weiblichen Zucht- und Nutzrindern eine übertragbare Geschlechtskrankheit oder den Verdacht einer solchen Krankheit feststellt; gleichzeitig ist von ihm die Meldung an den für den Erkrankungsort zuständigen Bürgermeister — in Wien an das zuständige magistratische Bezirksamt — zu erstatten.

**§ 2.** (1) Die Bekämpfung der Deckseuchen hat im Gebieten, in denen ihr Auftreten vom zuständigen Amtstierarzt festgestellt wurde, nach einem Plane zu erfolgen, der von diesem, wenn aber das Seuchengebiet über den Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinausgeht, im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt des betroffenen Nachbarbezirkes aufzustellen ist. Bei der Festlegung des Bekämpfungsplanes sind von der Bezirksverwaltungsbehörde die von ihr mit der Bekämpfung der Deckseuchen beauftragten Tierärzte, die zuständige landwirtschaftliche Berufskörperschaft

und die Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden zu hören.

(2) Den mit den Erhebungen, Untersuchungen, Feststellungen und Behandlungen beauftragten Amts- und praktischen Tierärzten ist vom Rinderbesitzer oder von seinem Stellvertreter jede nötige Hilfe zu gewähren.

**§ 3.** (1) Nach der amtstierärztlichen Feststellung einer Deckseuche ist der Deckbetrieb im Seuchengebiete (Deckring, Deckbereich, Ortschaft, Gemeinde) vom der Bezirksverwaltungsbehörde sogleich zu verbieten.

(2) Hierauf sind alle Rinder des Seuchengebietes tierärztlich zu untersuchen.

(3) Der Deckbetrieb darf nur mit den bei diesen Untersuchungen gesund befundenen Tieren wieder aufgenommen werden.

**§ 4.** (1) Mit einer Deckseuche behaftete (angesteckte) oder einer solchen Seuche verdächtige Rinder sind bis zur Genesung oder Behebung des Verdachtes mit einem Kennzeichen zu versehen.

(2) Mit einer Deckseuche behaftete (angesteckte) Rinder, deren Behandlung unwirtschaftlich ist oder vom Besitzer abgelehnt wird, sind ausnahmslos durch Ohrlochung bleibend zu kennzeichnen. Erforderlichenfalls kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Weiterhaltung solcher Rinder verbieten.

(3) So gekennzeichnete Rinder dürfen nicht belegt oder zum Belegen benutzt werden.

**§ 5.** Rinder, die mit einer Deckseuche behaftet (angesteckt) oder einer solchen Seuche verdächtig sind, dürfen vor ihrer Genesung, beziehungsweise vor Behebung des Verdachtes als Zucht- und Nutztiere nicht in den Verkehr gebracht werden.

**§ 6.** Der gemeinsame Weidegang von Stieren, verseuchter Bestände mit weiblichen Rindern und von weiblichen Rindern, verseuchter Bestände mit Stieren ist verboten.

**§ 7.** Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung oder auf Antrag der zuständigen landwirtschaftlichen Berufskörperschaft die Kastration der nicht gekörgten oder abgekörgten Stiere des Seuchengebietes zur Hintanhaltung der Verschleppung von Deckseuchen durch verbotswidriges Belegen (Schwarzdecken) auf Kosten der

Besitzer anordnen, sofern diese nicht die Schlachtung solcher Stiere vorziehen. Die Tierzuchtförderungsgesetze der Länder werden hiernach nicht berührt.

**§ 8.** Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zur Hintanhaltung der Verschleppung und zur Tilgung der Deckseuchen der Rinder unter Bedachtnahme auf die Interessen der Tierzucht und des Tierverkehrs durch Verordnung besondere Verfügungen treffen, die sich auf

- a) die Feststellung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten;
- b) die Art und den Umfang der tierärztlichen Untersuchung, Behandlung und Überwachung der kranken und verdächtigen Tiere;
- c) die Art der Kennzeichnung;
- d) die besonderen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen und
- e) die vorbeugende Behandlung der zum Belegen zugelassenen Rinder des Seuchengebietes beziehen.

**§ 9.** Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die künstliche Befruchtung der weiblichen Rinder eines Seuchengebietes für die Dauer des Bekämpfungsverfahrens unter Bedachtnahme auf diesbezügliche landesgesetzliche Bestimmungen anordnen.

**§ 10.** (1) Die künstliche Befruchtung darf nur von Tierärzten vorgenommen werden.

(2) Die Bestimmungen über die technischen Einrichtungen und über das Verfahren bei der künstlichen Befruchtung der Rinder sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

**§ 11.** In Rinderbeständen, in denen eine Deckseuche festgestellt wurde oder die einer solchen Seuche verdächtig sind, dürfen Heilverfahren nur von Tierärzten durchgeführt werden.

**§ 12.** Die Deck- und Verkehrsbeschränkungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzuheben, sobald der Amtstierarzt das Erlöschen der übertragbaren Geschlechtskrankheit im Seuchengebiete festgestellt hat.

**§ 13.** (1) Die Kosten

- a) aus Anlaß der ersten Erhebungen und Untersuchungen durch den Amtstierarzt und die beauftragten Tierärzte und der amtstierärztlichen Revisionen, soweit alle diese Kosten nicht zu dem vom den Ländern zu tragenden Amtssachaufwand (einschließlich aller Reisekosten) gehören, sowie der laboratoriumsmäßigen Überprüfungen zur Feststellung der Deckseuchen,
- b) der Kennzeichnung der Rinder im Seuchengebiete und

c) der Desinfektion, mit Ausnahme der zu ihrer Durchführung notwendigen Hand- und Zugarbeiten,

fallen dem Bundesschatze zur Last.

(2) Die Kosten für die Absonderung, Wartung, Beaufsichtigung, Behandlung, der Nachuntersuchung, künstlichen Befruchtung sowie der bei der Durchführung der Desinfektion notwendigen Hand- und Zugarbeiten haben die Rinderbesitzer zu tragen.

**§ 14.** Die den beauftragten praktischen Tierärzten im Rahmen des Bekämpfungsverfahrens zukommenden Vergütungen sind, soweit sie die Rinderbesitzer belasten, vom Landeshauptmann nach Anhörung der Berufsvertretung der Tierärzte sowie der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft des Landes festzusetzen und zu verlautbaren. Soweit derartige Vergütungen den Bundesschatz belasten, ist deren Höhe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Berufsvertretung der Tierärzte Österreichs festzusetzen und zu verlautbaren.

**§ 15.** (1) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des seuchenartigen Verwerfens der Rinder (Abortus Bang), B. G. Bl. Nr. 175/1935, bleiben von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

(2) Wird neben einer Deckseuche der Rinder seuchenartiges Verwerfen der Rinder festgestellt, so sind die für die Bekämpfung dieser Seuche angeordneten Schutz- und Tilgungsmaßnahmen neben den Maßnahmen dieses Bundesgesetzes entsprechend anzuwenden.

**§ 16.** Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1, Abs. (1) und Abs. (3), sind — sofern die Tat nicht eine von den Gerichten zu verfolgende strafbare Handlung begründet — von den Bezirksverwaltungsbehörden nach § 63 des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2, Abs. (2), des § 3, Abs. (3), des § 4, Abs. (3), des § 5, des § 6, des § 10, Abs. (1), und des § 11, gegen die in § 3, Abs. (1), und in § 4, Abs. (2), zweiter Satz, festgesetzten Verbote sowie Zu widerhandlungen gegen die auf Grund des § 8 dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen von den Gerichten als Übertretungen nach § 64 des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1909 zu ahnden.

Die übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder gelten als Seuche im Sinne der §§ 66 und 67 des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1909.

**§ 17.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Anordnung von Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der meist im umgrenzten Seuchengebieten auftretenden Deckseuchen der Rinder vor. Als solche sind im wesentlichen im Gesetze vorgesehen: vorerst die raschste Feststellung des Auftretens solcher Seuchen, daran anschließend die unverzügliche Untersuchung, Abgrenzung und Abschließung des Seuchengebietes, beziehungsweise der verseuchten Bestände, Behandlung und Überwachung der kranken und verdächtigen Tiere, die zu ergreifenden Schutz- und Tilgungsmaßnahmen, im besonderen eine sorgfältige Überwachung des Deckbetriebes zur Vermeidung einer weiteren Übertragung nachwuchsgefährdender Geschlechtskrankheiten der Rinder.

Die Kompetenz der Bundesgesetzgebung zur Erlassung und Vollziehung dieses Gesetzes ist durch Artikel 10, Abs. (1), Punkt 12, des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929. — Veterinärwesen — gegeben.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

§ 1 schreibt die Verpflichtung des Rinderbesitzers, beziehungsweise seines Stellvertreters zur Anzeige jener leicht erkennbaren Anzeichen vor, die auf das Bestehen einer Deckseuche schließen lassen (analog wie im Tierseuchengesetze von 1909).

Die Anzeigepflicht obliegt auch einem Tierarzte, der eine solche Krankheit oder den Verdacht des Bestehens einer solchen feststellt.

§ 2 sieht die Aufstellung eines Seuchenbekämpfungsplanes durch die Bezirksverwaltungsbehörde, beziehungsweise den Amtstierarzt im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsvertretung und dem in Betracht kommenden Bürgermeister vor.

Die Zuständigkeit der Veterinärbehörde erster Instanz, wurde deshalb bestimmt, um sogleich ohne Zeitverlust die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen anordnen zu können. Es ist selbstverständlich, daß die für die Tierzucht maßgebenden Stellen, das sind die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, bei Aufstellung des Seuchenbekämpfungsplanes gehört werden müssen.

§ 3. Das totale Verbot des Deckbetriebes in einem Gebiete, in dem der Ausbruch einer Deckseuche amtlich festgestellt wurde, ist eine unerlässliche Maßnahme, da nur dadurch die Weiterverbreitung einer solchen Seuche gehemmt werden kann.

Nur mit tierärztlich gesund befindenen Tieren darf der Deckbetrieb wieder aufgenommen werden. Zur Vermeidung einer unstillhaften Verwendung zur Nachzucht sind kranke und verdächtige Tiere besonders zu kennzeichnen (§ 4).

§ 5, der ein Verkehrsverbot für kranke oder verdächtige Tiere normiert, bedeutet wohl in manchen Fällen einen nicht unbedeutenden wirtschaftlichen Nachteil für den Rinderbesitzer. Hier wird von den Tierzucht-Förderungsstellen (Länder, Landwirtschaftskammern) wohl mit Ausfallsentschädigungen eingegriffen werden müssen. Das Verkehrsverbot ist aber unerlässlich, da ohne ein solches an eine wirksame Bekämpfung nicht gedacht werden kann und die Unterstützungsmaßnahmen klarerweise gegenüber den ungeheuren Schäden durch Zuchtausfälle kaum ins Gewicht fallen dürften. Denn es darf nicht übersehen werden, daß ohne tiefgreifende und wirksame Bekämpfungsmaßnahmen der Rinderstand eines ganzen Bundeslandes gefährdet und die Nachzucht völlig zugrunde gerichtet werden kann.

§ 6 und 7 sieht weitere Bekämpfungsmaßnahmen vor.

§ 8 bestimmt, hinsichtlich welcher der im Gesetze vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt ist, nähere Durchführungsbestimmungen im Verordnungswege zu erlassen. Eine solche Durchführungsverordnung wurde nach Anhörung der Vertreter der Länder und der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften bereits verfaßt und wird sogleich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden.

Im § 9 ist als wichtige Seuchenbekämpfungsmaßnahme die künstliche Befruchtung der Rinder vorgesehen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde für die Seuchendauer angeordnet werden kann.

4

Wenn die künstliche Befruchtung im allgemeinen auch zu den Maßnahmen auf dem Gebiete der Tierzuchtförderung zählt und daher die Einführung derselben und die Einrichtung der hiezu erforderlichen Anstalten in den Wirkungsbereich der Länder fällt, so kann dennoch nicht bestritten werden, daß es verfassungsrechtlich vollkommen zulässig ist, wenn in einem Bundesgesetze die Anordnung und Regelung des Verfahrens zur künstlichen Befruchtung als Seuchenbekämpfungsmaßnahme festgelegt wird, da diese Bestimmungen dann unter den Begriff des Veterinärwesens (veterinärbehördliche Verfügung) fallen. Dementsprechend steht auch die Anordnung und die Durchführung solcher Maßnahmen der Veterinärbehörde (in diesem Falle der Bezirksverwaltungsbehörde) und nicht der Landesregierung zu.

Die nach § 10 des Gesetzes vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Regelung der technischen Einrichtungen und des Verfahrens bei der künstlichen Befruchtung der

Rinder zu erlassende Verordnung wurde gleichfalls bereits verfaßt und wird sogleich nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes erlassen werden.

§ 13 regelt die Kosten des Verfahrens, und zwar im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen wie im Tierseuchengesetze vom Jahre 1909.

Bezüglich der für Übentretungen dieses Gesetzes vorgesehenen Strafen ist im allgemeinen nur zu erwähnen, daß einerseits die Strafen wegen unterlassener Anzeigen seitens der Rinderbesitzer sehr milde bemessen wurden, da es sich um Krankheitserscheinungen handelt, die für den Laien nicht immer leicht erkennbar sind, daß aber strenge Strafen für jene Fälle vorgesehen werden mußten, in denen eine vorsätzliche und böswillige Verletzung der angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgestellt wird, da der sich daraus ergebende Schaden die Allgemeinheit und die Volkswirtschaft auf das schwerste trifft.